

VIK-Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts, insbesondere zur Systemstabilitätsverordnung

16.03.2012

Mit der Systemstabilisierungsverordnung soll die Nachrüstung von älteren Wechselrichtern an Solaranlagen geregelt werden, um ein gleichzeitiges Abschalten großer PV-Leistungen bei Überfrequenzen zu verhindern. Es ist sehr zu begrüßen, dass dieses Problem angegangen wird, um eine Gefahr für die Stabilität des Stromversorgungsnetzes zu beseitigen. Dabei scheint es sicherlich sachgerecht, dass die Umsetzungsfristen von der Peakleistung der PV-Anlage abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der konkreten Vorgaben der Verordnung ergibt sich allerdings im Hinblick auf die folgenden beiden Aspekte aus Sicht des VIK Änderungsbedarf:

1. Verursachungsgerechte Kostenzuordnung muss gewahrt werden

Die Verordnung sieht im Zusammenspiel mit dem derzeit in der politischen Beratung befindlichen Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, dass die Kosten der Nachrüstung zur einen Hälfte über die EEG-Umlage, zur anderen Hälfte über die Netzentgelte gewälzt werden können. Dies erscheint nicht sachgerecht. Im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit sollten diese Nachrüstkosten von den Anlagenbetreibern getragen werden. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Bereichen, etwa wenn seitens des Netzbetreibers Nachrüstungen in der Leittechnik bei KWK-Anlagen gefordert werden. Die dafür anfallenden Kosten sind dann vom Anlagenbetreiber zu tragen. Dies sollte auch im vorliegenden Fall gelten.

Sollte dies politisch nicht gewollt sein, so müssen diese Kosten aber zumindest im Rahmen des EEG-Mechanismus verbleiben. Sie sind eindeutig durch das EEG induziert und sollten daher auch über das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber abgewickelt werden und damit Eingang in die EEG-Umlage finden. Nur so ist eine ausreichende Transparenz über die mit der Förderung der erneuerbaren Energien verbundenen Kosten herstellbar. Eine Verschiebung in den Bereich der Netzentgelte ist nicht sachgerecht und darf daher keinesfalls vorgenommen werden.

2. Geschlossene Verteilernetze müssen adäquat berücksichtigt werden

Ungeachtet der grundlegenden Forderung nach einer transparenten Kostenzuordnung im Bereich des EEG stellt sich das Problem der Behandlung der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen: Die Verordnung sieht eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung vor, wonach die über die Netzentgelte zu wälzenden Kosten im Regulierungskonto zu berücksichtigen sind. Dies ist für Netzbetreiber der

zum Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts, insbesondere zur Systemstabilitätsverordnung

allgemeinen Versorgung, die der Anreizregulierung unterliegen, grundsätzlich möglich. Netzbetreiber wie die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, die nicht der Entgeltregulierung unterliegen, verfügen aber nicht über ein solches Regulierungskonto, so dass sich die Frage stellt, wie hier mit ggf. anfallenden Kosten umgegangen werden soll.

Auch für die vorgesehene Weitergabe von 50 % der Kosten an den ÜNB stellt sich bei geschlossenen Verteilnetzbetreibern das Problem der Kostenweitergabe: §35 (1b) EEG-neu in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber Netzbetreibern 50 % der entsprechenden Kosten ersetzen. Im Rahmen des EEG ist der Begriff des „Netzbetreibers“ allerdings auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung beschränkt. Da geschlossene Verteilernetze niemals Netze der allgemeinen Versorgung sein können, würde ihnen damit auch die Möglichkeit der Kostenweitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber genommen. Dadurch würden sie gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung deutlich schlechter gestellt. VIK geht davon aus, dass eine solche Diskriminierung nicht gewollt ist, sondern vielmehr darauf beruht, dass das – ja noch recht neue – gesetzliche Konzept der geschlossenen Verteilernetze möglicherweise noch nicht im allgemeinen Bewusstsein stark genug verankert ist, so dass die oben dargestellte Diskriminierung auf einer ungewollten gesetzgeberischen Lücke basiert.

VIK plädiert daher dafür, eine Formulierung zu finden, die klarstellt, dass – unabhängig davon, welche Form der Wälzung der Nachrüstkosten der Verordnungsgeber letztlich festlegt – auch für Betreiber geschlossener Verteilernetze die gleiche Möglichkeit der Kostenwälzung ermöglicht wird wie für Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung. Dies erscheint ungeachtet der konkret vorliegenden Problematik der Kostenwälzung bzgl. der Nachrüstkosten für Wechselrichter auch geboten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Diskriminierung des Konzepts der geschlossenen Verteilernetze gegenüber Netzen der allgemeinen Versorgung vom Gesetzgeber, der die geschlossenen Verteilernetze in §110 EnWG verankert hat, nicht gewollt war.